



I N H A L T

Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung des Landkreises Südliche Weinstraße zum einstweiligen Schutz des Grabungsschutzgebietes 'Große Ahlmühle', Gemarkung Rohrbach

Seite 77-79

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G
der
Rechtsverordnung
des Landkreises Südliche Weinstraße
zum einstweiligen Schutz des Grabungsschutzgebietes 'Große Ahlmühle',
Gemarkung Rohrbach
-Bekanntmachung vom 08.08.2016-

Aufgrund des § 22 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) in der Fassung vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301), erlässt die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde, im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Einstweilige Unterschutzstellung des Grabungsschutzgebietes

- 1) Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Rohrbach wird gemäß § 11 DSchG unter einstweiligen Schutz gestellt.
- 2) Die einstweilige Unterschutzstellung erfolgt auf die Dauer von sechs Monaten. Sie kann einmal um höchstens drei Monate, mit Zustimmung der Oberen Denkmalschutzbehörde um höchstens sechs Monate verlängert werden.
- 3) Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung Grabungsschutzgebiet 'Große Ahlmühle'.

§ 2

Geltungsbereich

- 1) Das Grabungsschutzgebiet umfasst folgende Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken innerhalb der Gemeinde Rohrbach, Fl.St. 5832/10, 5841/4, 5829/4, 5832/8, 5832/9, 5833/2, 5834/2, 5835/2, 5836/2, 5837/2, 5838/2.
- 2) Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage beigefügten Karte, welche Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Karte ist die verbindliche Festsetzung des Grabungsschutzgebietes.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

Die einstweilige Unterschutzstellung soll den Erhalt eines möglichst großen Teils der archäologischen Befunde gewährleisten und im Falle einer Bebauung unumgängliche Grabungen und Untersuchungen



nach denkmalpflegerischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten fach- und sachgerecht durchzuführen.

Verdacht auf zwei große römische und vorgeschichtliche Siedlungen

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der Vorgeschichte, der römischen Kaiserzeit und der Spätantike zu rechnen.

Aufgrund der geplanten Erweiterung des Eichenlaub-Geländes wurden im Vorfeld verschiedene Prospektionen (Oberflächenbegehungen, geomagnetische Prospektionen und eine Sondagegrabung) durchgeführt, wodurch sich folgende Vermutung bestätigte: Nach den Ergebnissen der Magnetometerprospektion befinden sich sehr viele archäologische Befunde im Boden. Im Bereich der Sondagegrabung wurden mehrere römische Siedlungsgruben mit reichem Fundmaterial angetroffen. Die Begehungen erbrachten zudem Hinweise auf eine vorgeschichtliche Siedlung im gesamten Areal. Offenbar liegen an dieser Stelle zwei große, bis zum Jahr 2012 völlig unbekannte, römische und vorgeschichtliche Siedlungen vor, die Kulturdenkmäler im Sinne des § 3 DSchG darstellen können.

§ 4

Genehmigungs- und Anzeigepflichten

- 1) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG).
- 2) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).
- 3) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung und Anzeige sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde, An der Kreuzmühle 2, in 76829 Landau, einzureichen.

§ 5

Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde und der Fachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe – Landesarchäologie, sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt nach vorheriger Unterrichtung und Darlegung des Zweckes, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind im § 33 Abs. 1 und 2 DSchG geregelt.

Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000 €, in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 DSchG bis zu 1.000.000 € geahndet werden.

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 3 DSchG.

Der § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

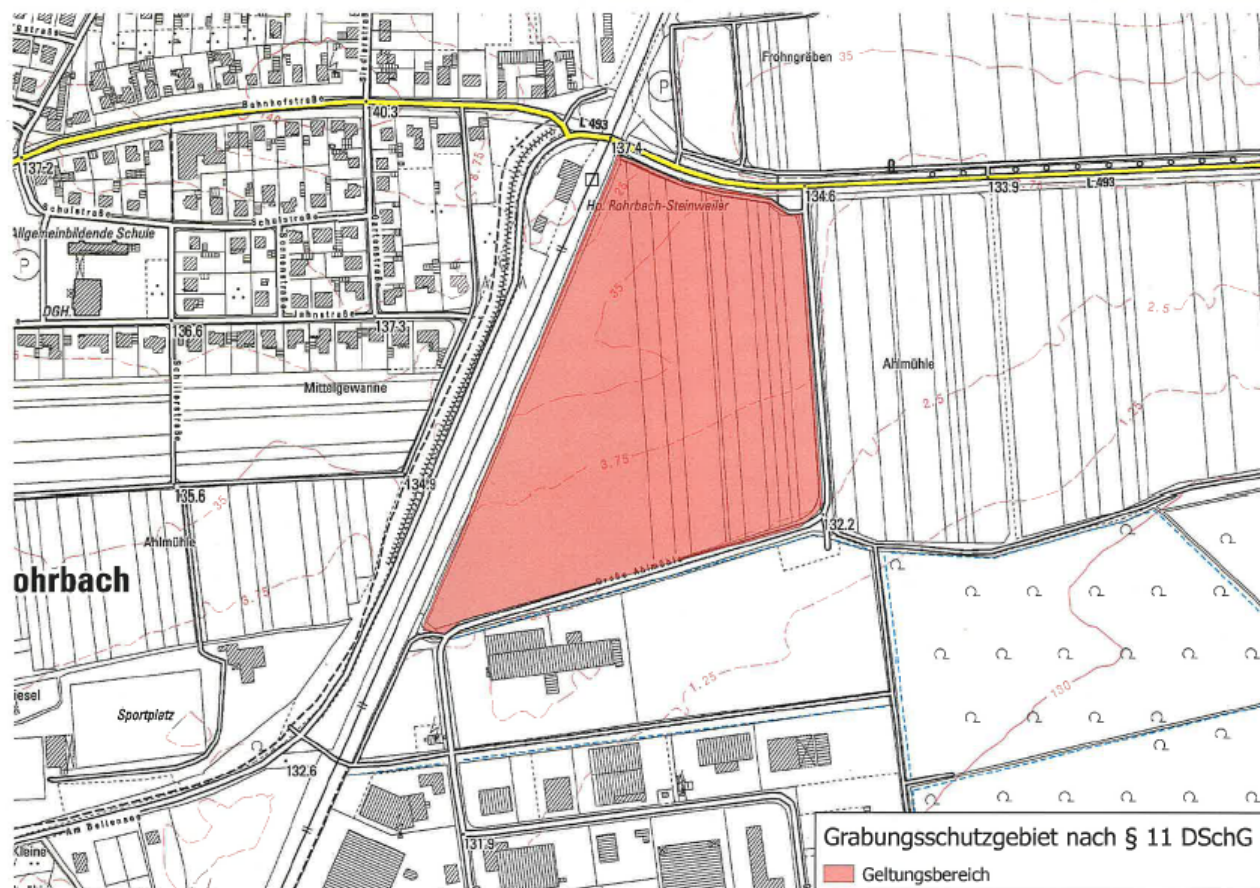
§ 7

Geobasisinformationen

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Grundstücke dieser Rechtsverordnung wird der Vermerk Denkmalschutz in die Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens aufgenommen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Landau i. d. Pfalz, 08.08.2016
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

In Vertretung:
Marcus Ehrgott
Erster Kreisbeigeordneter

Wir bitten, vorstehende Bekanntmachung entsprechend der in der Hauptsatzung gem. § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.